

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

9. Jahrgang

Sonntag, 13.05.2011

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 21-2

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten Mitte
Außenstelle Wanzleben
Ritterstraße 17-19
39164 Stadt Wanzleben-Börde

Wanzleben, den 04.05.2012

Az.: 42.3 – SBK 113 611B 5.01_W02_W05_W12_04_05_2012
Verf. – Nr. SBK 113

Öffentliche Bekanntmachung

Flurneuordnungsverfahren

Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“

In dem o. g. Flurbereinigungsverfahren ergeht folgende

Vorläufige Anordnung gem. § 36 Flurbereinigungsgesetz*¹

I.

Den Beteiligten (Eigentümer, Pächter und sonstige Berechtigte) werden Besitz und Nutzung der für den im Plan nach § 41 FlurbG vorgesehenen Wirtschaftswegebau (W02, W05, W12) in dem Verfahrensgebiet Ortsumgehung Schönebeck, 2. Planungsabschnitt benötigten Flächen zum **01.09.2012** zugunsten der „Teilnehmergemeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck 2. Planungsabschnitt“ entzogen. Die genaue Lage, der Umfang und die Dauer der Flächeninanspruchnahme ergeben sich aus den beigefügten Anlagen (Gebietskarte mit Maßnahmebezeichnung), die Bestandteil dieser Anordnung sind. Die benötigten Flächen werden durch Markierungspfähle in der Örtlichkeit kenntlich gemacht. Auf Verlangen werden die Grenzen den Beteiligten in der Örtlichkeit angezeigt.

II.

Der Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“ wird mit Wirkung vom 01.09.2012 für den o. g. Zweck der Besitz der nach Ziffer I. entzogenen Flächen zugewiesen.

III.

- Die durch diese Anordnung der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Flächen, sind durch die Teilnehmergemeinschaft bis spätestens eine Woche vor Ausführung der Maßnahmen in der Örtlichkeit durch Markierungspfähle kenntlich abzustechen.
- Die Teilnehmergemeinschaft hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt wird.
- Die ordnungsgemäße Be- und Entwässerung auf den zugewiesenen Flächen ist durch die Teilnehmergemeinschaft sicherzustellen, so dass die Nachbarflächen nicht beeinträchtigt werden.

IV.

Die Regelungen dieser Anordnung gelten, vorbehaltlich einer abgeänderten Anordnung, bis zur vorläufigen Besitzeinweisung nach §§ 65 ff FlurbG bzw. bis zur Ausführungsanordnung nach §§ 61 ff FlurbG.

V.

Die Festsetzung von Entschädigungen in Geld zum Ausgleich eventuell auftretender vorübergehender Nachteile infolge des durch diese vorläufige Anordnung geforderten Flächenentzugs regelt ebenfalls § 36 Abs. 1 FlurbG. Die Entschädigungen trägt die Teilnehmergemeinschaft.

VI.

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Begründung:

Das Landesverwaltungsamt hat mit Beschluss vom 20.03.2007 das Flurbereinigungsverfahren „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113, Verf.-Nr.: 0305 SBK 113“ angeordnet. Der Beschluss ist bestandskräftig. Das genannte Flurbereinigungsverfahren ist ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren mit dem Ziel, den durch den Neubau der B 246a im Verfahrensgebiet Schönebeck eingetretenen Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen und die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden. In dem Verfahrensgebiet ist der Bau der Ortsumgehung (B 246a) abgeschlossen. Durch die Baumaßnahmen ist das bestehende Wege- und Gewässernetz unterbrochen worden. Die dadurch verursachten landeskulturellen Nachteile müssen umgehend beseitigt werden. Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben hat daher im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Ortsumgehung Schönebeck 2. Planungsabschnitt einen Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan aufgestellt. Dieser ist mit Datum vom 22.06.2011 vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte genehmigt worden und bietet mithin eine hinreichende Planungsgrundlage. Nach § 36 Abs.1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn es aus dringenden Gründen erforderlich wird, vor der Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz oder die Nutzung von Grundstücken zu regeln. Dringende Gründe liegen vor, wenn die angeordnete Maßnahme nicht bis zur Ausführung durch den Flurbereinigungsplan zurückgestellt werden kann. Den Beteiligten ist daher der Besitz für die in der Anlage aufgeführten Flurstücke zum 01.09.2012 zu entziehen. Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Um die Ziele des Flurbereinigungsverfahrens schnellstmöglich zu erreichen, fließen erhebliche öffentliche Mittel in die Umsetzung der Maßnahme. Somit ist das öffentliche Interesse begründet. Der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen dient der schnelleren und besseren Erschließung der Grundstücke und erleichtert somit die Bewirtschaftung. Die Bereitstellung der benötigten Flächen ermöglicht eine zügige Durchführung der Maßnahmen. Beides liegt im überwiegenden Interesse der Teilnehmer. Insoweit wird auf die Begründung der vorläufigen Anordnung verwiesen. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben. Aus den dargelegten Gründen ist die vorläufige Anordnung recht- und zweckmäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße, 38820 Halberstadt oder beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben, Ritterstraße 17–19, 39164 Wanzleben erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn der Widerspruch bis zum Ablauf der angegebenen Frist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten

ten Mitte eingegangen ist. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Im Auftrag

Jens Spicher

Anlagen Flurstücksverzeichnisse zum Flächenentzug
Karten zur vorläufigen Anordnung

*1- Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 Jahressteuergesetz 2009 vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Flurneuordnungsverfahren nach §§ 87 ff i.V.m. §1 und § 36 FlurbG Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“

Az.: 42.3 – SBK 113 611B 5.01_W02_W05_W12_04_05_2012F

Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung vom 04.05.2012

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche	in Anspruch gen. Fläche	Restfläche	Maßnahme
151405	2	10033	1,6724	0,6444	1,0280	W02
151405	3	104/61	4,9970	0,0163	4,9807	W02
			Summe:	0,6607		W02

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Flurneuordnungsverfahren nach §§ 87 ff i.V.m. §1 und § 36 FlurbG Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“

Az.: 42.3 – SBK 113 611B 5.01_W02_W05_W12_04_05_2012

Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung vom 04.05.2012

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche	in Anspruch gen. Fläche	Restfläche	Maßnahme
151383	6	4	2,7939	0,1633	2,6306	W05
151383	6	34/1	14,0375	0,0158	14,0217	W05
151383	6	35	4,1213	0,0499	4,0714	W05
151383	6	36	4,1526	0,0496	4,1030	W05
151383	6	37	4,1612	0,0349	4,1263	W05
151383	6	38	0,6317	0,1481	0,4836	W05
151383	6	39	0,2202	0,0483	0,1719	W05
151383	6	42	0,4048	0,0144	0,3904	W05
151383	7	28	5,3917	0,0004	5,3913	W05
151383	7	37	4,1558	0,0220	4,1338	W05
151383	7	38	4,1431	0,0271	4,1160	W05
151383	7	39	4,6824	0,0442	4,6382	W05
151383	7	40	3,1349	0,0423	3,0926	W05
151383	7	44	0,3410	0,0001	0,3409	W05
151383	7	45	0,3361	0,2887	0,0474	W05
151383	7	47	0,2743	0,0133	0,2610	W05
151404	4	64/1	1,3260	0,0089	1,3171	W05
151404	4	64/2	0,3950	0,1141	0,2809	W05
151404	5	14/1	1,7010	0,0001	1,7009	W05
151404	5	15	0,3420	0,1283	0,2137	W05
151404	5	32/16	0,0356	0,0356	0,0000	W05
151404	5	33/16	0,0403	0,0009	0,0394	W05
151404	5	34	1,6934	0,0499	1,6435	W05
151404	5	35	0,0500	0,0423	0,0077	W05
151405	4	18	1,5320	0,0099	1,5221	W05
151405	4	19	1,5320	0,0074	1,5246	W05
151405	4	20	0,9620	0,0109	0,9511	W05
151405	4	21	0,7380	0,0342	0,7038	W05
151405	4	23	1,5040	0,0677	1,4363	W05
151405	4	24	0,1810	0,0476	0,1334	W05
			Summe:	1,5200		W05

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte

Flurneuordnungsverfahren nach §§ 87 ff i.V.m. §1 und § 36 FlurbG Flurbereinigung „Ortsumgehung Schönebeck B 246a 2. Planungsabschnitt, Landkreis Schönebeck 113“

Az.: 42.3 – SBK 113 611B 5.01_W02_W05_W12_04_05_2012

Flurstücksverzeichnis zur vorläufigen Anordnung vom 04.05.2012

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksfläche	in Anspruch gen. Fläche	Restfläche	Maßnahme
151404	4	88/2	3,7000	0,1585	3,5415	W12
151404	4	97/2	0,8560	0,0345	0,8215	W12
151404	4	246/89	1,2708	0,0385	1,2323	W12
151404	4	247/89	1,2708	0,0405	1,2303	W12
151404	4	296/87	1,3804	0,0869	1,2935	W12
151404	4	299/87	1,4778	0,1670	1,3108	W12
151405	4	25	0,8090	0,0105	0,7985	W12
151405	4	33/13	18,9386	0,1662	18,7724	W12
			Summe:	0,7026		

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o. g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

4sp/375mm